

Neuerungen Gefahrgutvorschriften 2025

Überblick über die wesentlichen Neuerungen und Änderungen für Gefahrguttransporte im Straßen- und Schienenverkehr

Referent:

Ulrich Mann

Executive Board

GBK GmbH Global Regulatory Compliance
Königsberger Straße 29
D-55218 Ingelheim

Telefon: +49 171 306 6396

E-Mail: ulrich.mann@gbk-ingelheim.de



**„Wir beraten und unterstützen Unternehmen beim Umgang mit Gefahrstoffen
... und das seit über 35 Jahren!“**

Wir sind Ihr kompetenter Partner bei Gefahrgut- und Gefahrstoffberatung mit über 35 Jahren Branchenerfahrung. Egal ob internationales EHS Consulting, Gefahrgutbeauftragung, Trainings und Seminare oder EMTEL® Notfalltelefonnummer – die GBK bietet Ihnen einen einzigartigen Rundum-Service.

Viele namhafte Unternehmen vertrauten bereits auf unsere Kompetenz und unser Knowhow.

Gerne beraten wir auch Sie – wie Sie von unseren Dienstleistungen für die Unternehmensbereiche Umwelt, Gesundheit und Sicherheit profitieren können – kontaktieren Sie uns einfach!

Unsere Dienstleistungen für Sie



**EHS AUDITIERUNG
UND RISIKOANALYSE**

Wir führen eine einzigartige Auditierung und Risikoanalyse durch.



GEFAHRGUTBEAUFTRAGUNG

Wir übernehmen für Sie die Verantwortung als Gefahrgutbeauftragter für alle Verkehrsträger.



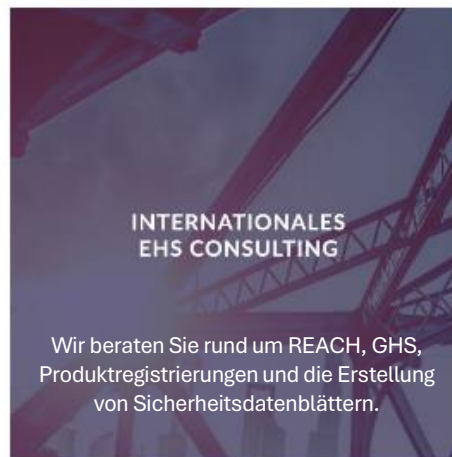
**TRAININGS, SEMINARE &
GBK ONLINE-TRAINING**

Wir bieten eine breite Palette an Schulungen an, die von Fachleuten aus der ganzen Welt durchgeführt werden.



**EMTEL®
NOTFALLTELEFONNUMMER**

Vertrauen Sie auf einen kompetenten und zuverlässigen Ansprechpartner – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche, und in 190 Sprachen.



**INTERNATIONALES
EHS CONSULTING**

Wir beraten Sie rund um REACH, GHS, Produktregistrierungen und die Erstellung von Sicherheitsdatenblättern.



GBK TRUSTED PARTNER

**TP1 - DAS ELEKTRONISCHE
BEFÖRDERUNGSDOKUMENT**

GBK Trusted Partner ist die behördlich autorisierte TP1 für Deutschland und der Dienstleister zu allen Aspekten dieses Themas.

Neuerungen Gefahrgutvorschriften 2025

- Die Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) hat zu den Änderungen für das ADR 2025 drei Dokumente in Englisch zur Verfügung gestellt:
 - Im Dokument [ECE/TRANS/WP.15/265](#) (83 Seiten) ist der Großteil der Änderungen zusammengestellt, welche die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) bereits vor der 115. Tagung angenommen hatte.
Bei der 115. Tagung der WP.15 im April 2024 in Genf sind noch weitere Anpassungen angenommen worden, die ebenfalls am 01.01.2025 in Kraft treten. Diese sind in zwei Dokumenten enthalten:
 - Einer Korrektur ([ECE/TRANS/WP.15/265/Corr.1](#)) mit vorwiegend redaktionellen Berichtigungen der im Dokument [ECE/TRANS/WP.15/265](#) enthaltenen Änderungen; sowie
 - einer Ergänzung ([ECE/TRANS/WP.15/265/Add.1](#)) mit neuen Änderungen.
- Die zuständige Behörde der Schweiz (ASTRA - Bundesamt für **STRA**ßen) hat dankenswerterweise eine deutsche Übersetzung der beschlossenen Änderungen für das ADR 2025 veröffentlicht:
https://www.astra.admin.ch/dam/astra/de/dokumente/gefahrgut/aenderungen-adr-2025.pdf.download.pdf/1.1_%C3%84nderungen_ADR_2025_d.pdf

RID

- Der RID-Fachausschuss hat die Änderungen zum RID veröffentlicht, die anlässlich der 58. Tagung des RID-Fachausschusses beschlossen wurden; diese Änderungen werden zum 01.01.2025 in Kraft treten.
- Die Notifizierungstexte mit den endgültigen Änderungstexten liegen vor. Das Dokument ist bereits auf der Website der OTIF (Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr) unter [RID_NOT_2025_d.pdf \(otif.org\)](https://www.otif.org/RID_NOT_2025_d.pdf) veröffentlicht.

ADN

- In ihrer 115. Sitzung im April 2024, hat die Arbeitsgruppe „Beförderung gefährlicher Güter“ (WP.15) eine Liste mit weiteren Änderungen zum ADR beschlossen, die am 01.01.2025 in Kraft treten sollen (ECE/TRANS/WP.15/265/Add. 1).
- Fundstelle: [CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2024/57](https://www.ccnr-zkr.adn/wp.15/ac.2/2024/57)

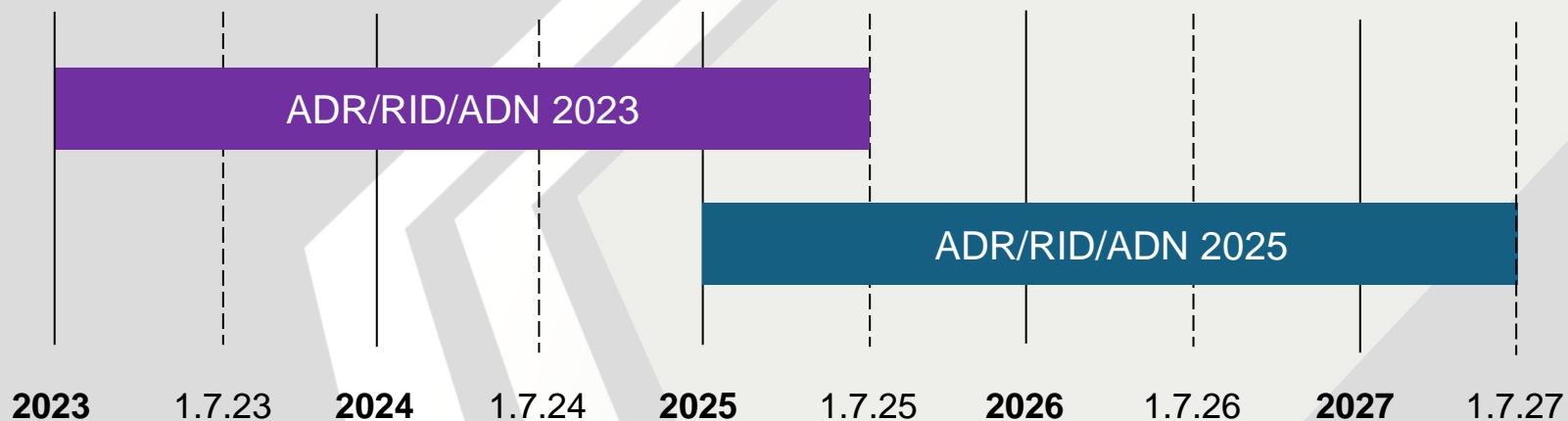
- AMENDMENTS TO THE IMDG CODE AND SUPPLEMENTS
- Report of the thirty-ninth session of the Editorial and Technical Group (IMDG Code)
- Dokumentennummer: CCC 10/6 (englisch, französisch)

Bislang liegt für die Änderung der nationalen Vorschriften der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr für eine:

Sechzehnte Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (16. GGÄndV)

vor.

Inkrafttreten und jeweilige Gültigkeit



Übergangsfrist jeweils bis einschließlich 30. Juni eines geraden Jahres

- **Neue Eintragungen (UN-Nummern) in der Liste der gefährlichen Güter**
 - Es gibt insgesamt 11 neue UN-Nummern (drei für neue Gefahrgüter (UN 3551, 3552, 3558) und
 - acht die bereits Gefahrgut waren, jedoch unter anderer UN-Nummer (UN 0514, 3553-3557, 3559, 3560).
- **Systeme zur Energiespeicherung**
 - **Klarstellung:** Anforderung, dass Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Zellen und Batterien die Prüfbroschüre zur Verfügung stellen müssen: Es muss sichergestellt sein, dass die Prüfbroschüre zugänglich ist, damit Absender in der Lieferkette die Einhaltung der Vorschriften bestätigen können. Fundstelle: 2.2.9.1.7.1 g (vorher 2.2.9.1.7 g)
 - **Neue SV 677:** Gilt für beschädigte oder defekte Batterien, die sich unter normalen Beförderungsbedingungen schnell zerlegen oder gefährlich reagieren können. Sie ergänzt die SV 376, indem sie die Angabe «Beförderungskategorie 0» im Beförderungspapier verlangt. Das Beförderungspapier stellt damit klar, ob die beförderten Batterien zu gefährlichen Reaktionen neigen (BK 0) oder nicht (BK 2).

- **Abfall**

- Die in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) für die Beförderung gefährlicher Güter durch Privatpersonen geltende Freistellung gilt neu auch für die Beförderung von Abfällen dieser Güter. Die Beförderung ist auch erlaubt, wenn die Güter nicht mehr in ihrer Originalverpackung verpackt sind (nur ADR).
- Flüssige Abfälle mit nicht genau bekannter Zusammensetzung, die nach 2.1.3.5.5 klassifiziert sind, dürfen in Verpackungen aus Polyethylen (PE) gefüllt werden, sofern diese Verpackungen die Prüfungen mit allen in Unterabschnitt 6.1.6.1 beschriebenen Standardflüssigkeiten bestanden haben.

Die Verpackungen müssen den Prüfanforderungen der nach 2.1.3.5.5 bestimmten Verpackungsgruppe entsprechen. Wenn Stoffe vorhanden sind, die die PE-Verpackung schwächen können, ist die Verwendungsdauer der Verpackung auf zweieinhalb Jahre ab dem Datum ihrer Herstellung beschränkt (s. 4.1.1.21.7).

- **Abfall**

- Die Beförderung von Abfällen in Innenverpackungen unterschiedlicher Größe und Form wird erleichtert. Sie dürfen in einer Außenverpackung zusammenverpackt werden. Die Bedingungen in 4.1.1.5.3 müssen erfüllt werden. Die Außenverpackung muss die Anforderungen für die Verpackungsgruppe I erfüllen (Prüfung für feste Stoffe) und in der Lage sein, flüssige Stoffe unter normalen Beförderungsbedingungen zurückzuhalten. Das Beförderungspapier muss zusätzliche Angaben enthalten, um eine geeignete Gefahrenvermittlung zu gewährleisten (s. 5.4.1.1.3.3).

Ausgenommen von diesen Erleichterungen sind Abfälle der Klassen 1, 2, 6.2 und 7.

- Die SV 650 wird ergänzt, um die Beförderung von Farbresten auf Wasserbasis, die der UN 3082 (umweltgefährdender Stoff) zugeordnet sind, zu berücksichtigen. Die Bedingungen für die Zusammenpackung von Abfällen der UN 1263 (entzündbare Farben) und UN 3082 sowie für das Mischen von Farbresten werden beschrieben.
- Die Schätzung der Abfallmenge nach 5.4.1.1.3.2 für den Eintrag im Beförderungspapier ist neu auch für klinischen oder medizinischen Abfall der UN 3291 zugelassen.

- **Abfall**

- Gaspatronen der UN 2037 dürfen in Übereinstimmung mit der SV 327 für Wiederaufarbeitungs- oder Entsorgungszwecke befördert werden. In diesem Fall darf jedoch die Beförderung nur in belüfteten oder offenen Fahrzeugen oder Containern erfolgen, wie dies bereits für Druckgaspackungen der UN 1950 vorgesehen ist (Vorschrift V14 in 7.2.4).
- Die Beförderung von Asbestabfällen mit gefährlichen Mengen lungengängiger Asbestfasern (UN 2212 und UN 2590) wird durch neue Bestimmungen vereinfacht.

Asbestabfälle dürfen in loser Schüttung befördert werden, vorausgesetzt sie sind in einem Sack von der Größe des Ladeabteils (sog. «Containersack») enthalten und sie erfüllen die Anforderungen der Vorschriften SV 678 (neu), AP12 und CV38.



- **Abfall**

- Außerdem wird in einer Bemerkung am Anfang des Kapitels 5.3 darauf hingewiesen, dass abnehmbare Mulden, die nicht dem Kapitel 6.11 entsprechen, Containern gleichgestellt und als solche zu kennzeichnen sind. Wenn die neue SV 678 angewendet wird, ist im Beförderungspapier anzugeben: „BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 678“.

- **Herstellung und Verwendung von Verpackungen**

- Durch die Änderung des letzten Satzes des Unterabschnittes 7.3.1.1 wird nun klargestellt, dass leer/ungereinigte Verpackungen nur dann in loser Schüttung befördert werden dürfen, wenn die gefährlichen Güter, die in ihnen enthalten waren, auch zur Beförderung in loser Schüttung zugelassen sind.



- **Herstellung und Verwendung von Verpackungen (Fortsetzung)**

Somit ist klar, dass z. B. leer/ungereinigte Kanister oder Fässer, die flüssige gefährliche Güter enthalten haben, nicht in loser Schüttung befördert werden dürfen. Für diese bleibt dann nur die Einstufung in die UN 3509 ALTPACKUNG (sofern zulässig) in Betracht zu ziehen.

- Die Herstellung von Verpackungen und Großpackmitteln (IBC) aus Recycling-Kunststoffen ist zulässig, wenn diese Materialien, die in Unterabschnitt 1.2.1 aufgeführten Bedingungen erfüllen. Die Recycling-Kunststoffe dürfen nun auch aus anderen Kunststoffen als aus gebrauchten Industrieverpackungen wiedergewonnen werden. Das Material muss jedoch weiterhin im Rahmen eines Qualitätssicherungsprogramms vorsortiert werden (s. 6.1.1.4 und 6.5.4.1) und jede Charge muss eine homogene Zusammensetzung aufweisen.
- Die Anforderungen des Unterabschnitts 6.1.3.1 an die UN-Kennzeichnung auf Verpackungen werden dahingehend präzisiert, dass die UN-Kennzeichnung auf einem nicht abnehmbaren Teil der Verpackung angebracht werden muss. Das heißt die alleinige Anbringung z. B. auf einem abnehmbaren Deckel ist nicht mehr zulässig. Verpackungen, die bis 31.12.2026 hergestellt wurden und dieser neuen Vorschrift nicht entsprechen, dürfen weiterverwendet werden (s. 1.6.1.57).

- **Herstellung und Verwendung von Tanks**
 - In 4.3.2.1.7 wird klargestellt, dass die Tankakte, die vom Eigentümer oder Betreiber während der gesamten Lebensdauer eines Tanks zu führen und aufzubewahren ist, auch in elektronischer Form aufbewahrt werden darf.
 - Der Absender von Tankcontainern mit tiefkalt verflüssigten Gasen hat (neu) dafür zu sorgen, dass die tatsächliche Haltezeit bestimmt wird und wenn diese Tankcontainer leer/ungereinigt sind, der Druck auf ein Niveau abgesenkt wird, das sicherstellt, dass die Druckentlastungseinrichtungen während der Beförderung nicht ansprechen (s. 1.4.2.1.1 in Verbindung mit 4.3.3.6).

- **Dokumentation (Beförderungsdokumente)**

- Wenn das Beförderungspapier elektronisch (gemäß Leitfaden) mitgeführt wird, müssen die in 5.4 vorgeschriebenen Angaben während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Fahrzeug und das Fahrzeug in den Dokumenten identifiziert werden können (s. 5.4.0.2).

Wenn digital gemäß Leitfaden befördert wird, verursacht diese Vorschriftenänderung zusätzliche Anforderungen für Beförderer, wenn die Beförderungseinheit aus zwei Fahrzeugen besteht (typisches Beispiel: Motorwagen mit Anhänger).

Die in 8.1.2 vorgeschriebenen Begleitpapiere müssen neu zwingend in der Führerkabine der Beförderungseinheit mitgeführt werden bzw. sich dort befinden.

Dies gilt natürlich nur, wenn eine Beförderungseinheit eine Führerkabine hat.

- Für Zellen und Batterien, die beschädigt/defekt sind und unter normalen Beförderungsbedingungen zu einer gefährlichen Reaktion neigen, gilt die neue SV 376, nach der im Beförderungspapier «BEFÖRDERUNG NACH SONDERVORSCHRIFT 376 - BEFÖRDERUNGSKATEGORIE 0» anzugeben ist.

ADR 2025

Wesentliche Änderungen (thematisch)



- **Herstellung und Zulassung von Fahrzeugen**
 - Für den Teil 9 wurde beschlossen, zusätzliche Sicherheitsmerkmale in der Zulassungsbescheinigung für Fahrzeuge zu erlauben (9.1.3.3), die anwendbaren Fassungen der Normen für Kabel zu präzisieren (9.2.2.2) und die Vorschriften für Batterietrennschalter anzupassen (9.2.2.8).
 - Der vollelektrische Antrieb wird zulässig für Fahrzeuge vom Typ FL (für Fahrzeuge vom Typ AT ist dieses Antriebssystem bereits seit 01.01.2023 zulässig).
 - Der Antrieb durch Brennstoffzellen wird zulässig für Fahrzeuge vom Typ FL und AT.

ADR/RID 2025

Änderungen im Teil 1

ADR/RID 2025

1.2 Begriffsbestimmungen



Definition „Recycling-Kunststoff“

Material, das aus gebrauchten Industrieverpackungen oder aus anderem Kunststoffmaterial gewonnen wird, das vorsortiert und für die Verarbeitung zu neuen Verpackungen, einschließlich IBCs, vorbereitet wurde.

Die spezifischen Eigenschaften des Recyclingmaterials, das für die Herstellung neuer Verpackungen, einschließlich IBC, verwendet wird, sind im Rahmen eines von der zuständigen Behörde anerkannten Qualitätssicherungsprogramms regelmäßig sicherzustellen und zu dokumentieren.

Das Qualitätssicherungsprogramm umfasst eine Aufzeichnung der ordnungsgemäßen Vorsortierung und die Überprüfung, ob jede Charge von recyceltem Kunststoffmaterial, das eine homogene Zusammensetzung aufweist, mit den Materialspezifikationen (Schmelzflussrate, Dichte und Zugeigenschaften) des aus diesem recycelten Material hergestellten Konstruktionstyps übereinstimmt. Dazu gehört zwangsläufig die Kenntnis des Kunststoffmaterials, aus dem die recycelten Kunststoffe gewonnen wurden, sowie das Bewusstsein für die Vorverwendung, einschließlich des früheren Inhalts, des Kunststoffmaterials, wenn diese Vorverwendung die Fähigkeit neuer Verpackungen, einschließlich IBC, verringern könnte, die unter Verwendung dieses Materials hergestellt werden.

Darüber hinaus muss das Qualitätssicherungsprogramm des Verpackungs- oder IBC-Herstellers gemäß 6.1.1.4 oder 6.5.4.1 die Durchführung der entsprechenden Typprüfungen für mechanische Bauarten gemäß 6.1.5 oder 6.5.6 an Verpackungen oder IBC umfassen, die aus jeder Charge von recyceltem Kunststoffmaterial hergestellt werden. Bei diesen Tests kann die Stapelleistung durch geeignete dynamische Kompressionstests anstelle von statischen Lasttests überprüft werden.

Definition: „Füllfaktor / Füllungsgrad“

Die bestehende Begriffsbestimmung «Füllungsgrad», die sich auf die Befüllung von Druckgefäßen und Drucktanks mit Gas bezieht, wird auf «Füllfaktor» abgeändert.

Für den Begriff «Füllungsgrad» wird die neue Definition *“Das Verhältnis zwischen dem Volumen des bei 15°C in die Umschließung eingebrachten Stoffes und dem Volumen der gebrauchsfertigen Umschließung, ausgedrückt in %.”* eingeführt.

Änderungen

- 1.6.1.8: Noch vorhandene orangefarbene Tafeln, die den bis zum 31.12.2004 geltenden Vorschriften des Unterabschnitts 5.3.2.2 entsprechen, dürfen nur noch bis zum 31.12.2026 weiterverwendet werden [...].
- 1.6.1.51: Farben und Druckfarben, die als umweltgefährdende Stoffe eingestuft sind (UN 3082) dürfen längstens bis 30.06.2027 in Verpackungen ohne UN-zugelassenen befördert werden.
- 1.6.4.59: Tankcontainer aus faserverstärkten Kunststoffen, die vor dem 01.07.2023 gemäß den bis zum 31.12.2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 6.9 gebaut wurden, dürfen in Übereinstimmung mit den bis zum 31.12.2022 geltenden Vorschriften des Kapitels 4.4 weiterverwendet werden.

Streichung im Bereich Security

- Durch die Streichung der Übergangsbestimmung 1.6.1.53 gelten für Güter mit hohem Gefahrenpotenzial der Klasse 1, die in Versandstücken in einer Beförderungseinheit in Mengen befördert werden, die die in 1.1.3.6 angegebenen Mengen nicht überschreiten, ab dem 01.01.2025 die Vorschriften des Kapitels 1.10 vollumfänglich.

Das führt zu dem Kuriosum, dass für die 14 UN-Nummern der Klasse 1.4S, die gemäß 1.10.3.1.2 als Güter mit hohem Gefahrenpotenzial gelten, zwar weiterhin die Erleichterungen gemäß 1.1.3.6.2 in Anspruch genommen werden dürfen, dann aber die Bestimmungen gemäß 1.10.3.2 gelten, d. h. es muss ein Sicherheitsplan erstellt werden und Personen, die Zugang zu den vollständigen Sicherheitsplänen haben, müssen gemäß § 18 Nr. 3 SÜFV sicherheitsüberprüft sein.

ADR/RID 2025

1.6 Übergangsbestimmungen



Neu

- **1.6.4.66:** Ortsbewegliche Tanks, die vor dem 1. Januar 2027 nach den bis zum 31.12.24 geltenden Vorschriften gebaut wurden, jedoch nicht den ab 01.01.2025 geltenden Vorschriften des Absatzes 6.7.4.15.1 (i) (iv) entsprechen, dürfen weiterverwendet werden.

Das bedeutet für die Kennzeichnung ortsbeweglicher Tanks für die Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase auf dem in 6.7.4.15.1 vorgeschriebenen Metallschild, dass hier die höchstzulässige Masse des eingefüllten Gases (kg) anstelle des fälschlicherweise als «Füllungsgrad (kg)» bezeichneten Wertes angegeben werden muss.

- **1.6.1.54:** Tiegel zur Beförderung von geschmolzenem Aluminium der UN 3257, die vor dem 01.07.2025 gebaut und zugelassen wurden, jedoch nicht den Vorschriften der neuen Anweisung AP11 entsprechen, dürfen mit Zulassung der zuständigen Behörden weiterverwendet werden.

Mit der neuen Anweisung AP11 in 7.3.3.2.7 werden neue Vorschriften für den Bau, die Prüfung und die Verwendung von Tiegeln für die Beförderung von geschmolzenem Aluminium eingeführt.

ADR/RID 2025
Änderungen im Teil 2

ADR/RID 2025

2.1 Allgemeine Vorschriften



Klassifizierung von Gegenständen, die gefährliche Güter enthalten

Unterabschnitt 2.1.5.2 wird wie folgt neu gefasst:

- *Solche Gegenstände können zusätzlich Zellen oder Batterien enthalten. Lithiumzellen und -batterien [Metall, Lithium-Ionen und Natrium-Ionen], die in den Artikel integriert sind, müssen von einem Typ sein, der nachweislich die Prüfanforderungen des Handbuchs für Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt. Für Gegenstände, die Vorserien-Prototyp-Lithiumzellen [Metall, Lithium-Ionen oder Natrium-Ionen]-Zellen oder -Batterien enthalten, die zur Prüfung mitgeführt werden, oder für Gegenstände, die Lithium-Zellen [Metall-, Lithium-Ionen oder Natrium-Ionen]-Zellen oder -Batterien enthalten, die in Produktionsläufen von nicht mehr als 100 Zellen oder Batterien hergestellt werden, gelten die Anforderungen der Sondervorschrift 310 des Kapitels 3.3.*
- Die in der Neufassung referenzierte Sondervorschrift 310 wird im ersten Absatz umfangreich neu formuliert.

2.2.9 Klasse 9

- Anpassung der Struktur der Abschnitte 2.2.9.1.7 und 2.2.9.1.7.1 (bisheriger Absatz 2.2.9.1.7) sowie Ergänzung der Kategorie der „Natrium-Ionen-Batterien“ in 2.2.9.1.7.2 (neu).
- Die Anforderung in 2.2.9.1.7.1 g), wonach die Hersteller und Vertreiber von Zellen und Batterien die Prüfsammenfassung zur Verfügung stellen, wird dahingehend präzisiert, dass die Prüfsammenfassung „*jeder Stelle auf Anfrage*“ zur Verfügung gestellt werden muss.
- Am Ende von 2.2.9.1.7.1 g) wird folgende Bemerkung eingefügt:
Der Begriff «zur Verfügung stellen» bedeutet, dass Hersteller und nachfolgende Vertreiber sicherstellen, dass die Prüfsammenfassung zugänglich ist, damit der Absender oder andere Personen in der Lieferkette die Einhaltung der Vorschriften bestätigen können.“

2.2.9 Klasse 9

- Definition Natrium-Ionen-Batterien

Zellen und Batterien, Zellen und Batterien, die in Geräten enthalten sind, oder Zellen und Batterien, die mit Geräten gefüllt sind, die Natriumionen enthalten, bei denen es sich um ein wiederaufladbares elektrochemisches System handelt, bei dem die positive und die negative Elektrode sowohl Interkalations- als auch Insertionsverbindungen sind, die ohne metallisches Natrium (oder Natriumlegierung) in einer der beiden Elektroden und mit einer organischen, nicht wässrigen Verbindung als Elektrolyt aufgebaut sind, sind den UN 3551 bzw. UN 3552 zuzuordnen.

Neue UN-Nummern:

3551	NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit organischem Elektrolyten
3552	NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, DIE IN GERÄTEN ENTHALTEN sind, oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, DIE MIT GERÄTEN VERPACKT SIND, mit organischem Elektrolyt
3556	FAHRZEUG, LITHIUM-IONEN-BATTERIE BETRIEBEN
3557	FAHRZEUG, MIT LITHIUM-METALL-BATTERIE BETRIEBEN
3558	FAHRZEUG, NATRIUM-IONEN-BATTERIE BETRIEBEN

- Natrium-Ionen-Batterien müssen für die Beförderung folgenden Anforderungen genügen:
 - a) Jede Zelle oder Batterie ist von dem Typ, der nachweislich die Anforderungen der anwendbaren Prüfungen des Handbuchs für Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt;
[ANMERKUNG: Batterien müssen von einem Typ sein, der nachweislich die Prüfanforderungen des Handbuchs für Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt, unabhängig davon, ob es sich bei den Zellen, aus denen sie bestehen, um einen geprüften Typ handelt.]
 - b) Jede Zelle und jede Batterie enthält eine Sicherheitsentlüftungsvorrichtung oder ist so konstruiert, dass ein gewaltsamer Bruch unter Bedingungen, die normalerweise während der Beförderung auftreten, ausgeschlossen wird;
 - c) Jede Zelle und jede Batterie ist mit einem wirksamen Mittel zur Vermeidung externer Kurzschlüsse ausgestattet.
 - d) Jede Batterie, die Zellen enthält, oder eine Reihe von parallel geschalteten Zellen ist mit wirksamen Mitteln ausgestattet, die erforderlich sind, um einen gefährlichen Rückstromfluss zu verhindern (z. B. Dioden, Sicherungen usw.);
 - e) Zellen und Batterien müssen im Rahmen eines Qualitätsmanagementprogramms gemäß Absatz 2.2.9.1.7.1 Buchstaben e) i) bis ix hergestellt werden;
 - f) Hersteller und nachfolgende Vertreiber von Zellen oder Batterien stellen die Zusammenfassung der Prüfung gemäß dem Handbuch der Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3, Absatz 38.3.5 zur Verfügung.
 - g) Natrium-Ionen-Batterien unterliegen nicht den Bestimmungen von RID/ADR/ADN, wenn sie die Anforderungen der Sonderbestimmungen 188 oder 400 des Kapitels 3.3 erfüllen.

ADR/RID 2025
Änderungen im Teil 3

ADR/RID 2025

3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter



Neue UN-Nummern

UN-Nummer	Benennung und Beschreibung	Klasse	Klassifizierungscode	Verpackungsgruppe	Gefahrzettel	Sondervorschriften	Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID-Tanks		Beförderungskategorie	Sondervorschriften für die Beförderung			Expressgut	Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									Anweisungen	Sondervorschriften	Zusammenpackung	Anweisungen	Sondervorschriften	Tankcodierung	Sondervorschriften		Versandstücke	lose Schüttung	Be- und Entladung, Handhabung		
(1)	(2)	(3a)	(3b)	(4)	(5)	(6)	(7a)	(7b)	(8)	(9a)	(9b)	(10)	(11)	(12)	(13)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)
0514	FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN	1	1.4S		1.4	407	0	E0	P135		MP23					4	W2		CW1	CE1	1.4S
3551	NATRIUM-IONEN-BATTERIEN mit einem organischen Elektrolyt	9	M4		9A	188 230 310 348 376 377 400 401 636 677	0	E0	P903 P908 P909 P910 P911 LP903 LP904 LP905 LP906							2				CE2	90
3552	NATRIUM-IONEN-BATTERIEN IN AUSRÜSTUNGEN oder NATRIUM-IONEN-BATTERIEN, MIT AUSRÜSTUNGEN VERPACKT, mit einem organischen Elektrolyt	9	M4		9A	188 230 310 348 360 376 377 400 401 670 677	0	E0	P903 P908 P909 P910 P911 LP903 LP904 LP905 LP906							2				CE2	90
3553	DISILAN	2	2F		2.1 + 13	632 662	0	E0	P200		MP9	(M)		PxBN(M)	TU38 TE22 TA4 TT9 TM6	2			CW9 CW10 CW36		23
3554	GALLIUM IN HERGESTELLTEN GEGENSTÄNDEN	8	C11		8	366	5 kg	E0	P003	PP90	MP10					3				CE11	80
3555	TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON mit mindestens 68 Masse-% Aceton	3	D	II	3	28	0	E0	P303	PP26	MP2					2			CW14 CW29		33

ADR/RID 2025

3.2 Verzeichnis der gefährlichen Güter



Neue UN-Nummern

(1) UN-Nummer	(2) Benennung und Beschreibung	(3a) Klasse	(3b) Klassifizierungscode	(4) Verpackungsgruppe	(5) Gefahrzettel	(6) Sondervorschriften	(7a) (7b) Begrenzte und freigestellte Mengen		Verpackung			ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container		RID-Tanks		(15) Beförderungskategorie	Sondervorschriften für die Beförderung			(19) Expressgut	(20) Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
									(8) Anweisungen	(9a) Sondervorschriften	(9b) Zusammenpackung	(10) Anweisungen	(11) Sondervorschriften	(12) Tankcodierung	(13) Sondervorschriften		(16) Versandstücke	(17) lose Schüttung	(18) Be- und Entladung, Handhabung		
3556	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-IONEN-BATTERIEN	9	M11		9A	388 666 667 669	0	E0	P912							-					
3557	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH LITHIUM-METALL-BATTERIEN	9	M11		9A	388 666 667 669	0	E0	P912							-					
3558	FAHRZEUG MIT ANTRIEB DURCH NATRIUM-IONEN-BATTERIEN	9	M11		9A	388 404 666 667 669	0	E0	P912							-					
3559	FEUERLÖSCHMITTEL-DISPERGIERVORRICHTUNGEN	9	M5		9	407	0	E0	P902							4				CE2	90
3560	TETRAMETHYLAMMONIUMHYDROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG mit mindestens 25 % Tetramethylammoniumhydroxid	6.1	TC1	I	6.1 + 8	279 408	0	E5	P001		MP8 MP17	T14	TP2	L10CH	TU14 TU15 TU38 TE21 TE22	1			CW13 CW28 CW31		668

ADRRID 2025

3.3 Sondervorschriften



Neue Sondervorschriften:

SV 28 Prozentsatz des Verdünnungsmittels; Menge des explosiven Stoffes

SV 400 Freistellung von Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien sowie Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien, die in Geräten enthalten oder mit Geräten verpackt sind

SV 401 Natriumionenzellen und -batterien mit organischem Elektrolyt

SV 402 Stoffe mit Mindestdampfdruck

SV 403 Nitrozellulose-Membranfilter

SV 404 Freistellung von Fahrzeugen, die mit Natriumionenbatterien betrieben werden

SV 406 begrenzte Mengen für Druckbehälter mit einem Fassungsvermögen <1.000 ml

SV 407 Feuerlöschmittel-Dispergiergeräte

SV 408 Tetramethylammoniumhydroxid

ADR/RID 2025

3.3 Sondervorschriften



Geänderte Sondervorschriften:

- SV 188 wird mit Natrium-Ionen ergänzt
- SV 230 wird ebenfalls mit Natrium-Ionen ergänzt
- SV 252 Neufassung
- SV 310 erster Absatz wird durch neue Absätze ersetzt (s. nächste Folie)
- SV 328 wird mit Natrium-Ionen ergänzt, gleiches gilt für SP 348 360 und SP 363
- SV 365 und SV 366: neben Quecksilber wird auch Gallium eingefügt
- SV 376 und SV 377 wird mit Natrium-Ionen ergänzt
- SV 388 wird mit Natrium-Ionen ergänzt
- SV 363 das Thema Entsorgung wird mit Natrium-Ionen ergänzt
- SV 644 und SP 653 werden gelöscht
- SV 666 wird ergänzt
- SV 667 und SV 670 jeweils Neufassung

ADR/RID 2025

3.3 Sondervorschriften



Sondervorschrift 310 (geändert):

- Der Anwendungsbereich der SV 310 wird auf weitere UN-Nummern die Batterien enthalten können ausgeweitet (insgesamt ist sie dann zugeordnet den UN 3090, UN 3091, UN 3480, UN 3481, UN 3537, UN 3538, UN 3540, UN 3541, UN 3546, UN 3547, UN 3548; UN 3551, UN 3552) und es wird eine Bemerkung aufgenommen, in der neben den Prüfungen gemäß Handbuch Prüfungen und Kriterien auch andere Prüfungen im Rahmen der Produktentwicklung als Gründe für eine Freistellung zugelassen werden.
- Der erste Unterabsatz wird durch folgende Unterabsätze ersetzt:

„Zellen oder Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, müssen den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.1 mit Ausnahme der Absätze a), e) (vii), f) (iii), sofern anwendbar, f) (iv), sofern anwendbar, und g) entsprechen.

Bem. «Für die Prüfung befördert» umfasst unter anderem die im Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil III Unterabschnitt 38.3 beschriebenen Prüfungen, Zusammenbauprüfungen und Produktleistungsprüfungen.

Diese Zellen und Batterien müssen gemäß Verpackungsanweisung P 910 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. Verpackungsanweisung LP 905 des Unterabschnitts 4.1.4.3 verpackt sein.

Gegenstände (UN 3537, UN 3538, UN 3540, UN 3541, UN 3546, UN 3547 oder UN 3548) dürfen solche Zellen oder Batterien enthalten, vorausgesetzt, die anwendbaren Teile der Verpackungsanweisung P 006 des Unterabschnitts 4.1.4.1 bzw. der Verpackungsanweisung LP 03 des Unterabschnitts 4.1.4.3 werden erfüllt.....“

ADR/RID 2025
Änderungen im Teil 4

- **P003** - In der PP90 wird die UN 3554 Gallium eingefügt
- **P006** - Es wird ein neuer Absatz (5) angefügt:

(5) Gegenstände, die Lithiumzellen oder -batterien aus der Vorproduktion [oder Natriumionenzellen oder -batterien] enthalten, wenn diese Prototypen zu Test- oder Produktionsläufen von nicht mehr als 100 Lithiumzellen oder -batterien [oder Natriumionenzellen oder -batterien] mitgeführt werden, die von einem Typ sind, der die Prüfanforderungen des Handbuchs für Prüfungen und Kriterien nicht erfüllt hat, Teil III, Unterabschnitt 38.3 erfüllt darüber hinaus Folgendes:

(a) Die Verpackungen müssen den Anforderungen in Absatz (1) dieser Verpackungsanweisung entsprechen;

(b) Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen von Vibrationen und Stößen zu minimieren und eine Bewegung des Artikels innerhalb der Verpackung zu verhindern, die zu Schäden und einem gefährlichen Zustand während des Transports führen kann. Wenn Polstermaterial verwendet wird, um diese Anforderung zu erfüllen, muss es nicht brennbar und elektrisch nicht leitend sein;

(c) Die Nichtbrennbarkeit des Polstermaterials ist nach einer Norm zu beurteilen, die in dem Land anerkannt ist, in dem die Verpackung entworfen oder hergestellt wird;

(d) Der Artikel darf unverpackt unter Bedingungen befördert werden, die von der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaats/einer Vertragspartei des ADR festgelegt wurden, die auch eine von der zuständigen Behörde eines Landes erteilte Genehmigung anerkennen kann, das kein RID-Vertragsstaat/keine Vertragspartei des ADR ist, sofern diese Genehmigung gemäß den nach dem RID geltenden Verfahren erteilt wurde. ADR, ADN, der IMDG-Code oder die Technischen Anweisungen der ICAO. Zu den zusätzlichen Bedingungen, die im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden können, gehören unter anderem:

(i) Der Artikel muss stark genug sein, um den Stößen und Belastungen standzuhalten, die normalerweise während der Beförderung auftreten, einschließlich des Umschlags zwischen Frachtbeförderungseinheiten und zwischen Frachtbeförderungseinheiten und Lagern sowie der Entnahme von einer Palette zur anschließenden manuellen oder mechanischen Handhabung; und

(ii) Der Gegenstand muss in Wiegen oder Kisten oder anderen Handhabungsvorrichtungen so befestigt werden, dass er sich unter normalen Beförderungsbedingungen nicht löst."

Änderung P 200

- In Tabelle 2 wird eingefügt:

UN-Nr.	Name und Beschreibung	Klassifizierungscode	LC ₅₀ (ml/m ³)	Zylinder	Rohre	Druckfässer	Bündel von Zylindern	-	Testzeitraum, Jahre ^a	Prüfdruck, bar	Füllverhältnis	Besondere Verpackungsbestimmungen
3553	DISILANE ^d	2F		X	X	X	X		10	225	0.39	q

Änderung P 404

Folgende Verpackungen sind zulässig, sofern die allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:

(1) Kombinationsverpackungen:

Umverpackungen:

Fässer (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1, 1N2, 1H1, 1H2, 1D, 1G);

Kisten (4A, 4B, 4N, 4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G, 4H2).

Innenverpackungen:

Metallbehälter mit einer maximalen Eigenmasse von jeweils 15 kg. Innenverpackungen müssen hermetisch verschlossen sein;

Glasbehälter mit einer maximalen Eigenmasse von je 1 kg, mit Verschlüssen mit Dichtungen, allseitig gepolstert und in hermetisch verschlossenen Metalldosen.

Umverpackungen dürfen eine Höchste Nettomasse von 125 kg haben.

Innenverpackungen müssen mit Gewindeverschlüssen oder Verschlüssen versehen sein, die physisch mit einer Weise an Ort und Stelle gehalten werden, die ein Zurückziehen oder

Lösen des Verschlusses durch Stöße oder Vibrationen während des Transports verhindern kann.

(2) Metallverpackungen:

Fässer (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1, 1N2);

Kanister (3A1, 3A2, 3B1, 3B2).

Maximale Bruttomasse: 150 kg

(3) Verbundverpackungen:

Kunststoffbehälter in einem Stahl- oder Aluminiumfass (6HA1 oder 6HB1).

Maximale Bruttomasse: 150 kg

(4) Druckbehälter, sofern die allgemeinen Bestimmungen des Absatzes 4.1.3.6 erfüllt sind.

Änderung P 505

		Maximale Kapazität/maximale Nutzmasse
Kombinationsverpackungen		
Innenverpackungen	Umverpackungen	
Glas 5 I	Kisten	
Kunststoffe 5 I	Aluminium (4B)	125 kg
Metall 5 I	Naturholz, gewöhnlich (4C1)	125 kg
	Naturholz, siebfeste Wände (4C2)	125 kg
	Sperrholz (4D)	125 kg
	Faserplatten (4G)	125 kg
	Kunststoffe, massiv (4H2)	125 kg
	Fässer	
	Aluminium, abnehmbarer Deckel (1B2)	125 kg
	Pappe (1G)	125 kg
	anderes Metall, abnehmbarer Deckel (1N2)	125 kg
	Kunststoff, abnehmbarer Deckel (1H2)	125 kg
	Sperrholz (1D)	125 kg
	Kanistern	
	Aluminium, abnehmbarer Deckel (3B2)	125 kg
	Kunststoff, abnehmbarer Deckel (3H2)	125 kg

Änderung P 520

...

Die Höchstmengen pro Verpackung/Packung für die Verpackungsarten OP1 bis OP8 sind:

	OP1	OP2 ^a	OP3	OP4 ^a	OP5	OP6	OP7	OP8
Maximale Nettomasse (kg) für Feststoffe und für Kombinationsverpackungen (flüssig und fest)	0.5	0.5/1 0	5	5/25	25	50	50	400 ^b
Maximaler Inhalt in Litern für Flüssigkeiten^c	0.5	-	5	-	30	60	60	225 ^d

Änderung P 600

Folgende Verpackungen sind zulässig, sofern die allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:

Fässer (1A1, 1A2, 1B1, 1B2, 1N1, 1N2, 1H1, 1H2, 1D, 1G);

Kisten (4A, 4B, 4N, 4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G, 4H2).

Die Umverpackungen müssen dem Leistungsniveau der Verpackungsgruppe II entsprechen.

Die Artikel müssen einzeln verpackt und durch Trennwände, Trennwände, Innenverpackungen oder Polstermaterial voneinander getrennt werden, um ein versehentliches Entladen während der normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern.

Höchste Nettomasse: 75 kg

Änderung P 803

Folgende Verpackungen sind zulässig, sofern die allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 erfüllt sind:

Fässern (1A2, 1B2, 1N2, 1H2, 1D, 1G);

Kisten (4A, 4B, 4N, 4C1, 4C2, 4D, 4F, 4G, 4H2).

Die Verpackungen müssen der Leistungsstufe der Verpackungsgruppe II entsprechen.

Die Artikel müssen einzeln verpackt und durch Trennwände, Trennwände, Innenverpackungen oder Polstermaterial voneinander getrennt werden, um ein versehentliches Entladen während der normalen Beförderungsbedingungen zu verhindern.

Höchste Nettomasse: 75 kg.

P 903, 908, 909, 910 und 911 und LP 903, 904 und 905

"3480 und 3481" wird durch "3480, 3481, 3551 und 3552" ersetzt. Die Natrium-Ionen-Batterien werden aufgenommen.

Neue Verpackungsanweisung P 303

P303 VERPACKUNGSANWEISUNG P303

Diese Anweisung gilt für UN 3555 (TRIFLUORMETHYLTETRAZOL-NATRIUMSALZ IN ACETON).

Folgende Verpackungen sind zulässig, sofern die allgemeinen Bestimmungen der Abschnitte 4.1.1 und 4.1.3 sowie 4.1.5.12 erfüllt sind:

Kunststofffass nicht abnehmbarer Deckel (1H1) mit maximalem Fassungsvermögen 250 l.

Spezielle Verpackungsvorkehrung:

PP26 Für UN 3555 müssen Verpackungen bleifrei sein.

Neue P 912

P912	VERPACKUNG ANWEISUNG	P912
<p>Diese Anweisung gilt für die UN-Nummern 3556, 3557 und 3558.</p>		
<p>Das Fahrzeug muss in einer starken, starren Außenverpackung gesichert sein, die aus geeignetem Material besteht und im Verhältnis zur Verpackungskapazität und zum Verwendungszweck eine angemessene Festigkeit und Konstruktion aufweist. Sie muss so konstruiert sein, dass eine unbeabsichtigte Betätigung während der Beförderung ausgeschlossen ist. Verpackungen müssen nicht den Anforderungen des Absatzes 4.1.1.3 entsprechen. Das Fahrzeug muss mit Mitteln gesichert werden, die geeignet sind, das Fahrzeug in der Außenverpackung zu fixieren, um Bewegungen während der Beförderung zu verhindern, die die Ausrichtung verändern oder eine Beschädigung der Batterie im Fahrzeug verursachen würden.</p>		
<p>Bei Fahrzeugen, die in einer Verpackung transportiert werden, können einige Teile des Fahrzeugs, mit Ausnahme der Batterie, vom Rahmen gelöst werden, um in die Verpackung zu passen.</p>		
<p>HINWEIS: Die Verpackungen dürfen eine Eigenmasse von 400 kg überschreiten (siehe 4.1.3.3).</p>		
<p>Fahrzeuge mit einer Eigenmasse von 30 kg oder mehr:</p>		
<p>a) können in Kisten verladen oder auf Paletten gesichert werden;</p> <p>b) unverpackt befördert werden dürfen, sofern das Fahrzeug in der Lage ist, während der Beförderung ohne zusätzliche Unterstützung aufrecht zu bleiben, und das Fahrzeug die Batterie angemessen schützt, so dass keine Schäden an der Batterie auftreten können, oder</p>		
<p>[c) wenn die Fahrzeuge, bei denen sie während der Beförderung umkippen können (z. B. Motorräder), unverpackt in einer Beförderungseinheit befördert werden können, die mit Vorrichtungen ausgestattet ist, um ein Umkippen während der Beförderung zu verhindern, z. B. durch die Verwendung von Verstrebrungen, Rahmen oder Regalen.]</p>		

**ADR/RID 2025
Änderungen im Teil 5**

ADR/RID 2025

5.4 Allgemeine Vorschriften



5.4.0.2 Zulässigkeit der Gefahrgutangaben in elektronischer (digitaler) Form

Neuer Vorschriftentext, der für bestimmte Beförderungseinheiten problematisch ist:

„Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Angaben in Bezug auf die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Güter je Fahrzeug und das Fahrzeug in den Dokumenten identifiziert werden können.“

Das Problem wurde von D und F erkannt und die Lösung in Form des INF.21 zur Herbstsitzung der Gemeinsame ADR/RID/ADN-Tagung eingereicht mit folgendem Änderungsvorschlag:

„Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Informationen über die beförderten gefährlichen Güter müssen während der Beförderung so verfügbar sein, dass die Beschreibung der Güter pro Transporteinheit oder Beförderungseinheit über die Kennzeichnung der Transporteinheit oder Beförderungseinheit zugänglich ist, die somit als Verbindung zu den Dokumenten dient.“

Obwohl die Problematik im Plenum erkannt wurde, wurde der im INF.21 vorgeschlagene Änderungstext nicht angenommen, sondern D und F wurden gebeten, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.

Da damit der Zug für eine späte Änderung mit Inkrafttreten noch im Jahr 2025 abgefahren ist, planen D und F eine Multilaterale Vereinbarung vorzuschlagen, womit das Problem temporär gelöst wäre.

5.4.1.1.21 In besonderen Fällen geforderte Angaben, die in anderen Teilen des ADR festgelegt sind

Es wird nun präzisiert, dass wenn nach Vorschriften in Kapitel 3.3, 3.5, 4.1, 4.2, 4.3 und 5.5 Angaben im Beförderungsdokument erforderlich sind, diese in die Informationen für die Beförderung aufgenommen werden müssen.

Wichtig ist hier die Sicherstellung des Informationsflusses seitens des „Auftraggebers des Absenders“ zum „Absender“ bzw. „Beförderer“ gemäß § 17 (1) Nr. 2 i.V.m. § 18 (1) Nr. 8 GGVSEB.

ADR/RID 2025
Änderungen im Teil 6



- Keine erwähnenswerten Änderungen.

ADR/RID 2025
Änderungen im Teil 7



- Anlässlich eines schweren Unfalles bei der Beförderung von „UN 3257 geschmolzenes Aluminium“ wurden die Vorschriften für die Beförderung in Tiegeln und deren Zulassung umfangreich geändert. Auf die Darstellung dieser Änderungen wird hier verzichtet.
- Darüber hinaus gibt es keine erwähnenswerten Änderungen.

ADR 2025
Änderungen im Teil 8



Die in 8.1.2 vorgeschriebenen Begleitpapiere müssen sich neu zwingend in der Führerkabine der Beförderungseinheit befinden. Dies erleichtert insbesondere die Arbeit der Einsatzkräfte, indem die Dokumente im Ereignisfall nicht zwischen der Kabine, einer Box außerhalb der Kabine und den Ladeabteilen gesucht werden müssen.

Wenn eine Beförderungseinheit keine Führerkabine hat (z.B. ein Container oder Sattelaufleger auf Eisenbahntraggwagen), dann ist diese Forderung gegenstandslos.

ADR 2025
Änderungen im Teil 9



- Keine erwähnenswerten Änderungen außer den bereits zur Zulassung erwähnten.

Wesentliche Punkte aus dem Referentenentwurf zur 16. GGÄndV

Umfang:

Die Verordnung umfasst folgende nationale Änderungen:

- Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) (Artikel 1),
 - Insbesondere Inkraftsetzung der neuen Ausgaben von ADR, RID und ADN
 - Pflichten
 - Ordnungswidrigkeiten
- Gefahrgut-Ausnahmeverordnung (GGAV) (Artikel 2) und
- Gefahrgutkostenverordnung (GGKostV) (Artikel 3).

Änderungen der Pflichten in GGVSEB

§ 18 Absatz 1 Nummer 2 (Absender) wird wie folgt gefasst:

2. „den Beförderer vor der Beförderung nach Abschnitt 3.4.12 in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der in begrenzten Mengen zu versendenden gefährlichen Gütern und vor der Beförderung von in freigestellten Mengen zu versendenden gefährlichen Gütern nach Kapitel 3.5 über die Anzahl der Versandstücke, ausgenommen bei Beförderungen nach Unterabschnitt 3.5.1.4 ADR/RID/ADN, zu informieren;“.

§ 19 Absatz 1 Nummer 3 (Beförderer) werden nach den Wörtern „Unterabschnitt 4.3.3.6 Buchstabe f“ die Wörter „und Buchstabe h“ eingefügt.

§ 23 Absatz 1 Nummer 6 (Befüller) werden die Wörter „der zulässige Füllungsgrad oder die zulässige Masse der Füllung“ durch die Wörter „der zulässige Füllungsgrad, der zulässige Füllungszustand, der zulässige Füllfaktor oder die zulässige Masse der Füllung“ ersetzt.

Änderungen der Pflichten in GGVSEB

§ 26 (Sonstige Pflichten) wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 werden nach den Wörtern „der UN-Nummern 3257“ ein Komma und die Wörter „ausgenommen geschmolzenes Aluminium“ eingefügt.

b) Absatz 5 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. „nach Absatz 1.4.3.8.1 Buchstabe b sicherzustellen, dass, soweit gemäß Absatz 7.2.3.7.2.3 ADN erforderlich, in allen Leitungen der Annahmestelle, die an das zu entgasendes Schiff angeschlossen sind, Flammendurchschlagsicherungen vorhanden sind, welche das Schiff gegen Detonation und Flammendurchschlag von der Annahmestelle aus schützen.“

§ 27 Absatz 5 Nummer 1 (alle Beteiligte) werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „, mit Ausnahme des Fahrzeugführers im Straßenverkehr, der eine Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Unterabschnitt 8.2.2.8 ADR besitzt,“ gestrichen.

§ 28 Nummer 3 (Fahrzeugführer) werden die Wörter „den vom Befüller angegebenen zulässigen Füllungsgrad oder die zulässige Masse der Füllung“ durch die Wörter „den vom Befüller angegebenen zulässigen Füllungsgrad, den zulässigen Füllungszustand, den zulässigen Füllfaktor oder die zulässige Masse der Füllung“ ersetzt.

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Fragen?

